### Wahlbekanntmachung für die Wahlen

zur Universitätsversammlung, den Fachbereichsräten und gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche



sowie

zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten Veröffentlicht am 12.03.2019 bis zum Abschluss der Stimmabgabe. Abgenommen am ......

#### im Sommersemester 2019

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Zu wählen sind

- a) für die Universitätsversammlung: davon
  - 31 Mitglieder der Professorengruppe
    - 15 Studierende
    - 10 Wissenschaftliche Mitglieder
    - 5 Administrativ-Technische Mitglieder
- b) für das Studierendenparlament
- c) für den Fachbereichsrat
  - 1. in den Fachbereichen FB 1, 2, 4, 7, 13 und 16 jeweils

davon

- 11 Mitglieder der Professorengruppe
- 5 Studierende
- 3 Wissenschaftliche Mitglieder
- 2 Administrativ-Technische Mitglieder

2. in den Fachbereichen

FB 3, 5, 10, 11, 15, 18 und 20 jeweils

- 7 Mitglieder der Professorengruppe
- 3 Studierende
- 2 Wissenschaftliche Mitglieder
- 1 Administrativ-Technisches Mitglied
- d) für die gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche
  - 1. Energy Science and Engineering

2. Computational Engineering (CE) und Mechanik jeweils

3 Studierende

5 Studierende,

61 Mitglieder,

31 Studierende

21 Mitglieder,

13 Mitglieder,

Der Wahlvorstand

Der Wahlausschuss

Dezernat VII

Personal- und Rechtsangelegenheiten

Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Wahlen

Nicole Hübner

<u>Postanschrift:</u> Karolinenplatz 5 64289 Darmstadt

Besucheranschrift: Hochschulstraße 1 64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 26367 Fax +49 6151 16 - 26448 wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de

Datum 11.03.2019

Seite: 1/8



3. Informationssystemtechnik (**IST**) und **Mechatronik** jeweils

2 Studierende

#### e) für die Fachschaftsräte

1. in den Fachbereichen FB 1, 2, 13, 16, 18 und 20 jeweils

9 Studierende

2. in den Fachbereichen FB **3**, **5 und 15** jeweils

7 Studierende

3. in den Fachbereichen FB **4**, **7**, **10 und 11** jeweils

5 Studierende

4. Wahlfachschaft **03-Psychol** sowie Wahlfachschaft **Lehramt an Berufsschulen 3 Studierende** 

5. in den Studienbereichen Computational Engineering (CE), Mechanik, Informationssystemtechnik (IST) und Mechatronik und Energy Science and Engineering jeweils

3 Studierende

# <u>Form und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen</u>

Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten für die oben genannten Wahlen können von den wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe eingereicht werden. Hierfür sind die amtlichen Formblätter der TU Darmstadt zu verwenden. Diese sind beim Wahlamt (Raum S1 | 03, 352) erhältlich oder können auf den Internetseiten des Wahlamts unter

#### http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt

heruntergeladen werden.

Einreichung der Wahlvorschläge bis spätestens 23. April 2019, 16.00 Uhr beim Wahlamt (Raum S1 | 03, 352)

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt und am 23.04.2019 nach 16.00 Uhr eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen und für die Wahlen nicht zugelassen werden können. Entscheidend ist der Zugang beim Wahlamt! Bis zum Ablauf der vorgenannten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

Seite: 2/8



Jede Vorschlagsliste muss den Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Geburtsjahr, die Dienststelle oder den Fachbereich und bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer enthalten. Es können beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil in der jeweiligen Statusgruppe angemessen berücksichtigt werden. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sollen zusätzlich unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Erklärung, dass diese Anforderungen erfüllt sind oder eine Begründung für die Abweichung ist schriftlich dem Wahlvorschlag beizufügen (§ 16 Abs. 2 WahlO). Die Erklärung wird bei Zulassung des Wahlvorschlages mit der Bekanntmachung der Zulassung veröffentlicht (§ 18 Abs. 10 WahlO).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss sich schriftlich mit ihrer bzw. seiner Kandidatur einverstanden erklären. Diese eigenhändig zu unterschreibende Einverständniserklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlags und muss mit ihm zusammen eingereicht werden. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber können ihre Kandidatur bis zur abschließenden Zulassungsprüfung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückziehen.

- Eine Vorschlagsliste für die *Universitätsversammlung* wird nur zugelassen, wenn sie mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber umfasst oder von mindestens fünf Personen unterstützt wird, die wahlberechtigt sind. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, muss seinen Namen und Vornamen, das Geburtsjahr, den Fachbereich und bei der Gruppe der Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer angeben.
- Ein Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) für das Studierendenparlament besteht aus einer Liste von Kandidatinnen/Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen oder aus dem Vorschlag einer Einzelkandidatin/eines Einzelkandidaten. Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- Listen, die nicht bereits in den *Fachschaftsräten* vertreten waren Listen, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

Seite: 3/8



Wahlbewerber können den Wahlvorschlag, für den sie kandidieren, auch selbst unterstützen; ein anderer Wahlvorschlag kann nicht unterstützt werden. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist diese Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Für die Wahlvorschläge, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Diese sind beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) erhältlich oder können auf den Internetseiten des Wahlamts unter http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt heruntergeladen werden. Alle Angaben sollen gut leserlich in Druckschrift eingetragen werden.

Zu jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson (Listenführer/in) unter Angabe der Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit und der E-Mail-Adresse zu benennen. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand oder dem Wahlausschuss und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags.

#### Widersprüche wegen

- a) Nichtzulassung eines Wahlvorschlags,
- b) Streichung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber aus einem Wahlvorschlag,

können binnen einer Ausschlussfrist von **zwei Arbeitstagen** nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge beim Wahlleiter, z.Hd. des Wahlamts (Raum S1|03, 352) eingelegt werden (§ 18 Abs. 6, 7 WahlO). Dies gilt nur für die Wahlen zur Universitätsversammlung, zu den Fachbereichsräten und den gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche.

#### Rechtsgrundlagen:

Für die Durchführung der Wahlen zur Universitätsversammlung und zu den Fachbereichsräten im Sommersemester 2019 findet die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt (WahlO) vom 24.09.2018 (Satzungsbeilage Nr. 2018-VII, Seite 26), auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt (GrundO) 2016 vom 02. Oktober 2017 (Satzungsbeilage 2017-IV, Seite 1) Anwendung.

Die WahlO ist im Intranet unter

https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez vii/wahlamt/index.de.jsp

Die Grundordnung ist im Intranet unter:

https://www.intern.tu-

darmstadt.de/dez ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen 1/index.de.jsp



einzusehen.

Für die Wahlen zu den gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche finden darüber hinaus Anwendung:

- die Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Computational Engineering in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 12. September 2001 mit Änderungen vom 15. Juni 2004, 25. Oktober 2006 und 11. Juli 2007 (Ergebnisniederschrift der 59. Sitzung des Senats am 11.07.2007, S. 9).
- die Ordnung des Studienbereichs Mechanik vom 08. Dezember 2005 (Satzungsbeilage 1.06, S. 12) mit Änderungen vom 11. Juli 2007 (Ergebnisniederschrift der 59. Sitzung des Senats am 11.07.2007, S. 9),
- die Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Informationssystemtechnik vom 01. Juni 2006 (Satzungsbeilage 3.06, S. 3),
- die Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Mechatronik vom 14. Oktober 2010 (Satzungsbeilage 4.10, S. 23),
- die Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Energy Science and Engineering vom 15. Mai 2014 (Satzungsbeilage 2014-II, S. 252).

Für die Wahlen zum Studierendenparlament sowie den Fachschaften gilt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt vom 30. Mai 2018, genehmigt vom Präsidium der TU Darmstadt am 30. August 2018 (Satzungsbeilage 2018-VII, Seite 2).

Der Wahlausschuss hat gem. § 16 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft in seiner Sitzung am 11.03.2019 beschlossen, dass für die Wahlen im Sommersemester 2019 eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der TU Darmstadt erfolgt.

#### Wahlgrundsätze:

Die Vertreterinnen und Vertreter in der **Universitätsversammlung**, in den **Fachbereichsräten**, im **Studierendenparlament** und in den **Fachschaftsräten** werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 35 HHG i.V.m. § 2 WahlO).

#### Persönlichkeitswahl:

Wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist, wird allein nach den Regeln der Persönlichkeitswahl gewählt. Hierbei kann die Wählerin oder der Wähler so viele Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Wird dabei ein "leerer Stimmzettel" abgegeben, d.h. keine Kandidatin und kein Kandidat angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig (§ 27 Abs. 1 lit. b. WahlO).

**Verhältniswahl:** Sind mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorhanden, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hierbei hat jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme für eine der Vorschlagslisten.

Seite: 5/8



#### **Amtszeit:**

Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr. Das Ausscheiden oder die Beurlaubung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers, der oder dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter (Wahlamt) anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle der oder des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als vier Monate beträgt, auf Antrag eine Ergänzungswahl statt.

Der Rücktritt eines Mitglieds des Studierendenparlaments ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen. Für das ausscheidende Mitglied rückt die Kandidatin/der Kandidat des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

#### Wahlberechtigung, Wahlbenachrichtigung, Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Universität.

Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sein können, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt. Wird bis zum Ende der Rückmeldefrist, allerspätestens bis zum Ende der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich das Wahlrecht nach dem ersten Studiengang (§ 11 Abs. 2 WahlO).

Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem oder für den sie überwiegend tätig sind. Bei einer Halbtagstätigkeit in jeweils verschiedenen Fachbereichen erklärt das Mitglied bis zum Ende der Offenlegungsfrist gegenüber dem Wahlamt, in welchem Fachbereich es das aktive und passive Wahlrecht ausüben will. Geht die Erklärung nicht rechtzeitig ein, entscheidet die/der Wahlleiter/in durch Los (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat in dem Fachbereich aus, in den sie berufen sind (§ 11 Abs. 4 WahlO).

Das **aktive Wahlrecht** derjenigen Wahlberechtigten, die am Stichtag der Erstellung des Wählerverzeichnisses **beurlaubt** sind, sich in **Elternzeit** befinden oder zu einer anderen Dienststelle **abgeordnet** sind, **ruht** (§ 9 Abs. 4 WahlO). Auf bis zu **14 Tagen vor Beginn der Wahl beim Wahlamt oder während der Urnenwahl bei der Wahlaufsicht zu stellenden Antrag** können diese Wahlberechtigten ihr aktives Wahlrecht ausüben und an der Wahl teilnehmen (§ 14 Abs. 7 lit. d. WahlO).

Seite: 6/8



#### Wahlbenachrichtigung:

**Studierende** erhalten die Wahlbenachrichtigung in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.

Wählen kann nur, wer in das entsprechende Wählerverzeichnis (der Wahlfachbereich kann dem Studienausweis entnommen werden) eingetragen ist bzw. aufgrund eines Einspruchs während der Offenlegungsfrist nachgetragen wurde.

# Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse: 4. April 2019.

Studierende, die mehr als einem Fachbereich angehören, bei der Einschreibung oder Rückmeldung oder in einem früheren Semester aber nicht rechtswirksam erklärt haben, in welchem Fachbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen, werden dem Fachbereich des ersten Studiengangs zugeordnet.

#### Offenlegung der Wählerverzeichnisse

15. April bis 23. April 2019, jeweils 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Wahlamt, Raum S1 | 03, 352. In dieser Zeit können alle Mitglieder der Universität Einsicht nehmen. Darüber hinaus wird gemäß § 14 Abs. 6 Satz 3 WahlO eine Überprüfung des eigenen Eintrags im Intranet möglich sein (Online-Einsicht).

Zur Online-Einsicht ist auf der Seite https://www-cgi.hrz.tu-darmstadt.de/wahl/wahleinsicht.php eine Anmeldung mit TU-ID und Passwort erforderlich.

#### Widersprüche gegen die Wählerverzeichnisse wegen:

- a) Nichteintragung in Wählerverzeichnis
- b) Eintragung einer falschen Zuordnung zu einem Fachbereich oder einer falschen Statusgruppe
- c) Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person

können vom 15. April bis 23. April 2018, 16:00 Uhr, beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) als Geschäftsstelle des Wahlvorstandes bzw. Wahlausschusses eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 14 Abs. 11 WahlO). Gibt der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss einem Widerspruch statt, wird das Wählerverzeichnis berichtigt.

#### Wahlhandlung

Die Stimmabgabe kann entweder an der Urne oder durch Briefwahl erfolgen.

#### Stimmabgabe durch Briefwahl bis zum 5. Juni 2019, 15:00 Uhr

Bis zu diesem Zeitpunkt (vorletzter Tag der Urnenwahl, 15 Uhr) muss der Wahlbrief beim Wahlamt (Raum S1 | 03, 352) eingegangen sein. Einzelheiten des Briefwahlverfahrens werden auf dem übersandten Wahlschein erläutert. Die Briefwahlunterlagen werden nur auf Antrag vom Wahlamt übersandt bzw. ausgehändigt. Ein Antrag auf Briefwahl kann im Intranet unter http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt heruntergeladen werden. Der Versand

Seite: 7/8

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

der Briefwahlunterlagen erfolgt nach Herstellung der Stimmzettel, voraussichtlich Mitte Mai 2019.

## Stimmabgabe an der Urne vom 03. bis 06.06.2019, jeweils in der Zeit von 10.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Wahllokale: Wahlberechtigte, die von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können an den oben genannten Wahltagen in den Wahllokalen I Mensa Stadtmitte und II Hörsaal- und Medienzentrum Lichtwiese wählen.

Durch das **zentrale Wählerverzeichnis** ist es möglich, dass die Wählerinnen und Wähler **jedes der zwei** Wahllokale zur einmaligen Abgabe ihrer Stimme aufsuchen können.

Wahlberechtigte, die nicht an der Briefwahl teilgenommen haben, bekommen bei Vorlage Ihrer Wahlbenachrichtigung die Unterlagen zur Wahl an der Urne ausgehändigt. Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wählerinnen und Wähler zugelassen werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Auf Verlangen haben sich die Wählerinnen und Wähler durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder die mit Lichtbild versehene AtheneKarte, bei Studierenden zusätzlich durch einen gültigen Immatrikulationsnachweis auszuweisen. Der Studienausweis allein ist für Studierende nicht ausreichend.

Die Auszählung der Stimmzettel der Wahlen zur Universitätsversammlung und zum Studierendenparlament findet am 6. Juni 2019 ab 15.00 Uhr in der Mensa Stadtmitte statt. Die Auszählung der Stimmzettel der Wahlen zu den Fachschaftsräten und Fachbereichsräten sowie den gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche findet am 7. Juni 2019 ab 9.00 Uhr im Raum S1|03-361 und in Raum S1|03-362 statt.

#### Wahlvorstand, Wahlausschuss, Wahlamt

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes sowie des Wahlausschusses ist das Wahlaumt der TU Darmstadt, Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt, Raum S1|03, 352, Tel.: 16-26367, E-Mail: wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de. Der Wahlvorstand sowie der Wahlausschuss tagen öffentlich. Sie machen ihre Beschlüsse, die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Wahlergebnisse und die Sitzverteilung u.a. im Internet unter http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt bekannt.

Darmstadt, den 11.03.2019

Der Wahlvorstand

Der Wahlausschuss

Der Wahlausschuss hat im Umlaufverfahren am 02.04.2019 die Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen, Auslegung) gemäß §16 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt beschlossen.

#### **ACHTUNG:**

Wahlen am Mi., **05.06.** in der Mensa Stadtmitte (**Wahllokal I**) von **10:00 Uhr – 14:00 Uhr** 

(Beschluss des Wahlvorstandes vom 27.03.2019)

Seite: 8/8